Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 73 (1995)

Heft: 7-8

Rubrik: Generationenfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 1. vom gesamten Reinvermögen ein Freibetrag von
 - Fr. 25 000.– für Alleinstehende bzw. von
 - Fr. 40 000.– für Ehepaare oder Personen mit Kindern abgezogen wird, und
- 2. das den Freibetrag übersteigende Vermögen nur teilweise, das heisst
 - bei Personen vor dem Rentenalter (Hinterbliebene, Invalide) zu einem Fünfzehntel bzw. zu 6²/₃ Prozent.
 - bei Altersrentnern mit eigenem Haushalt zu einem Zehntel bzw. zu 10 Prozent,
 - bei Altersrentnern im Heim – sofern dies das kantonale Recht vorsieht – zu einem Fünftel, bzw. zu 20 Prozent,

angerechnet wird.

Als alleinstehender Altersrentnerin wird Ihnen also ein Vermögen von Fr. 36 000.–bei der EL-Berechnung wie folgt angerechnet:

- Vermögen Fr. 36 000.–
- abzüglich Freibetrag für

Alleinstehende Fr. 25 000.-

Vermögen über

Freibetrag = Fr. 11 000.– Davon wird ein Zehntel, d.h. 1100 Franken zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet. Es darf nicht vergessen werden, dass auch ein angemessener Zinsertrag als Einkommen angerechnet werden muss, was zum Beispiel bei einem Sparheftzins von 3,5% auf 36 000 Franken einen Zinsertrag von 1200 Franken ergeben würde.

... und wenn Sie Ihr Vermögen anbrauchen müssen?

Versicherte, die EL beziehen, sind in der Verfügungsfreiheit. Um zu vermeiden, dass die aus Steuergeldern finanzierten EL durch Verzicht beispielsweise Erbteilung zu Lebzeiten - ohne wirtschaftliche Notwendigkeit bezogen werden können, werden bei Berechnung der EL grundsätzlich alle Einkommens- oder Vermögensteile, auf welche ohne Gegenleistung freiwillig verzichtet wurde, angerechnet, als ob sie noch vorhanden wären.

Die Ergänzungsleistung soll helfen, den Lebensunterhalt angemessen zu decken, wenn dies mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Es steht also nichts im Wege, dass Sie auf Ihr Vermögen zurückgreifen, soweit dies für den Lebensunterhalt nötig ist, zumal Ihnen heute nur

eine geringe EL zusteht. Wenn sich Ihr Vermögen verkleinert, dann geht der Zinsertrag zurück, so dass sich Ihr EL-Anspruch mit der Zeit entsprechend erhöhen kann.

Vergütung von ungedeckten Krankheits- und Pflegekosten über die EL

Gerne weise ich bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Behandlung notwendige Krankheits- und Pflegekosten, die von der Krankenkasse nicht gedeckt werden - z.B. Franchise, Selbstbehalte, Kosten für ärztlich angeordnete Medikamente, Zahnarztkosten über die EL zurückerstattet werden können. Dabei dürfen die laufenden EL sowie Rückvergütung Krankheits- und Pflegekosten für Alleinstehende den Gesamtbetrag von Fr. 27 768.-(662/3 Prozent der Einkommensgrenze) nicht übersteigen. Wenn Sie also 900 Franken EL im Jahr beziehen (12mal 75 Franken), so stehen für notwendige Krankheits- und Pflegekosten noch Fr. 26 868.– zur Verfügung.

Um die Rückerstattung geltend zu machen, müssen Sie bei der für Sie zuständigen EL-Stelle die entsprechenden Belege (Rechnungen, Abrechnung der Krankenkasse usw.) einreichen. Um böse Überraschungen auszuschliessen, ist bei höheren Kosten (z.B. bei Zahnbehandlungen usw.) vorgängig eine Kostengutsprache zu verlangen. Auf diese Weise lässt sich abklären, ob im Einzelfall genügend Mittel verfügbar sind und eine einfache und zweckmässige Behandlung sicher-Dr. iur. Rudolf Tuor

Generationenfragen

Wie ich im höheren Alter (nicht) sein und wirken möchte

Nach einer alten und bewährten Regel soll man sein Feld bestellen, solange die Zeit dafür gegeben ist. Ich habe immer wieder die trübe Erfahrung gemacht, dass letztwillige Verfügungen oft aufgeschoben und schliesslich gar vergessen werden. Mit unliebsamen Folgen nicht bloss für den Menschen, der auf dem Weg in die Ewigkeit ist, sondern auch für seine Nachkommen. Mancher Streit liesse sich bei rechtzeitiger Disposition vermeiden.

Ich bin bestrebt, Ordnung in meinen persönlichen Angelegenheiten zu schaffen, da und dort vielleicht auch eine Entschuldigung an Mitmenschen zu formulieren, denen ich wissentlich oder auch unbewusst weh getan hatte. Und vor allem lege ich mir eine Liste jener sozialen Institutionen an, die nach meinem Ableben mit einer Spende berücksichtigt werden sollen. Es bestehen neben Pro Senectute sicher zahlreiche Hilfsorganisationen, die volles Vertrauen verdienen und Legate im Sinn des Erblassers verwalten.

Diese Absicht ist löblich, die positive Wirkung allerdings nicht zwingend. Auch letztwillige Verfügungen können Advokatenbrot abgeben, und manch ein Erb-lasser würde zum Er-blasser, müsste er die Auslegung seiner geäusserten Wünsche noch mitansehen.

Eine klare «Veröffentlichung» seiner Verteilabsichten an den engeren Kreis der Bedachten (und nicht nur vage Andeutungen zwischen Kuche und Kaffee!) schon zu Lebzeiten könnte sicherlich ein weiteres Stück mildernde postume Umstände schaffen.



Was die ins Bedenken genommenen Organisationen und Institutionen anbetrifft, geht es wohl weniger um deren Würde, als um die persönliche Beziehung. Ich finde es schön und im Sinne des Fragestellers auch hilfreich, wenn wir tatsächlich auch mit (noch) «warmen Händen» unsere Spendenbedürfnisse befriedigen könnten. Ob dies im einzelnen dann den Zoologischen Garten oder das Tierheim, Unicef oder Pro Senectute, das gemeindenahe Behindertenheim oder die Kirche betrifft, soll des Spenders Stimmigkeit überlassen bleiben.

Ich habe allerdings auch Verständnis für Menschen, die es ausdrücklich ablehnen, mit Testamenten und letztwilligen Verfügungen von dannen zu ziehen. Dies muss durchaus nicht Ausdruck von Gleichgültigkeit und Unordentlichkeit sein. Umgekehrt kann ein endzeitliches Ordnungschaffen ja auch zur Pingeligkeit und zu einem Reglementieren- und Regierenwollen übers Grab hinaus verkommen.

Lediglich die gesetzlichen Bestimmungen wirken zu lassen, kann auch zur Befriedigung der Hinterbliebenen beitragen. (Deren Befriedung erreichen zu wollen, ist vielleicht ein zu hoher Anspruch!?)

Dr. Emil E. Kobi

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Senioren und der Anlageplan

Mein Nachbar hat bei einer Lebensversicherung einen Senioren-Anlageplan unterschrieben. Weil die Prämien in Anlagefonds investiert würden, liege mehr drin als bei einer konventionellen Lebensversicherung, meint er. Was meinen Sie? Ihrem Nachbarn haben es wahrscheinlich die verlokkenden Inserate der Gesellschaft angetan. Gut, dass Sie sich erkundigt haben, bevor Sie es ihm gleichtaten.

Anders als bei der herkömmlichen Lebensversicherung werden beim Senioren-Anlageplan die Prämien in Anlagefonds investiert; dadurch sind sie einem Kursrisiko ausgesetzt.

Aber die Börse kann ia auch boomen und Ihnen jährlich sechs Prozent oder noch mehr bescheren, wie es die Prospekte und Zeitungsannoncen der betreffenden Versicherung so anschaulich beschreiben. Leider profitiert der Anleger davon nur beschränkt, was am Beispiel eines 50jährigen Mannes beschrieben sei, welcher der Gesellschaft während 10 Jahren monatlich 500 Franken (total Fr. 60 000.-) an Prämien einzahlt:

Rentieren die Fonds während dieses Dezenniums zum Beispiel mit den erwähnten sechs Prozent, so wird der Mann mit sechzig von der Versicherung Fr. 65 307.- erhalten; dies entspricht einer jährlichen Rendite von nur 1,67 Prozent. Hätte er das Geld aber selbst angelegt, so wären es brutto Fr. 81 532.-. Die Gesellschaft behält also Fr. 16 325.- zurück. Davon gehen rund 3700 Franken für die Risikoprämie (garantiertes Todesfallkapital) weg, die verbleibenden Fr. 12 625.sind Gewinn, Abschlussprovisionen und andere Kosten.

Die Anlagefonds müssen also mit mindestens 4,33 Prozent rentieren, soll der Anleger eine Verzinsung von mehr als null erhalten. Gleichwohl spricht die Gesellschaft in ihren Inseraten von einem «wertvollen Anlageplan». Es leuchtet ein, dass der Steuervorteil bei solchen Renditen gering ist.

Je älter der Versicherungsnehmer, desto tiefer ist – wegen des teurer werdenden Risikoschutzes – die Rendite. Monats- statt Jahresprämien drücken diese zusätzlich.

Natürlich bleibt es dieser Versicherung überlassen, ob sie solche Produkte verkaufen will. Fairerweise müsste sie aber in ihren Inseraten nicht nur die Bruttorendite herausstreichen, sondern auch auf die hohen Kosten hinweisen. Leider erwähnt sie diese mit keinem Wort.

Erwähnt sei, dass die Fortuna als einzige der solche Anlagepläne anbietenden Gesellschaften ein Erlebensfallkapital (Fr. 55 276.–) garantiert. Dies ist dann nützlich, wenn die Börse bei Versicherungsende im Keller ist. Der Kunde erhält freilich weniger als die einbezahlten Prämien, die Rendite ist also geringer als null (–1,63%).

Leute ab fünfzig sollten sorgfältig abklären, ob sie noch einen Risikoschutz benötigen, und sich z.B. folgende Fragen stellen: Ist die Ehefrau/der Gatte über Sozialversicherungen (1. und 2. Säule) und zusätzlich Erspartes nicht schon genügend abgesichert? Sind die Kinder nicht bereits finanziell unabhängig? usw. Alleinstehende brauchen ohnehin keinen Versicherungsschutz. Falls aber ein solcher notwendig wird, gibt es dafür separate Risikoversicherungen. Es braucht also keinen Anlagesparplan.

Wer dazu noch sparen will, kann dies auch über eine Bank tun. Ein Banksparplan würde dem 50jährigen Mann nach zehn Jahren Fr. 72 207.– oder rund 7000 Franken mehr bringen (kalkulatorischer Zins: 4,5%), und dies praktisch risikolos. In diesem Betrag sind die Kosten für die Risikoversicherung bereits abgezogen.

Dr. oec. Hansruedi Berger

Geheimtip: Gelée royale pur (hier günstiger) Gönnen Sie Sich dieses Bienenprodukt als wohltuende Unterstützung für Ihren Körper! - unverdünnt und naturbelassen - Sie können damit auf natürliche Art Ihre Abwehr stärken und Ihr Allgemeinbefinden verbessern. Möglicherweise mehr als mit Medizin. Wenn Sie also mit wertvoller Nahrung etwas für Sich tun wollen, dann ist Gelée royale pur genau richtig eine "Botschaft" der Natur!	
Versuchen Sie es!	SCIAPI® M. Jost Bienen- und Naturprodukte Weberstr. 15 3007 Bern (031) 371 74 20
Jawohl, senden Sie mir (Anz.:)Töpfchen (60 Gramm) reine Gelée royale à Fr. 60 + Porto; mit Kurzbeschrieb.	
Name	Vorname
Strasse / Nr.	Alter
PLZ	Ort
Datum	Unterschrift(ZL)